

Erläuterungen zu den Rechnungsunterlagen der Fleurop AG

Informationen für Steuerberater und andere mit der Buchführung betraute Personen

Monatliche Abrechnung

Die so genannte Monatsabrechnung der Fleurop AG fasst alle rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle eines Kalendermonats zusammen. Formal handelt es sich demnach um eine Sammelrechnung, auf der auch Gutschriften zur Verrechnung kommen.

Historie

Partner, die schon länger der Fleurop-Organisation angehören, kennen noch die Ursprünge der heutigen Abrechnungsform. Noch bis vor wenigen Jahren sprach man in diesem Zusammenhang von einem „Konto“, welches pro Partner bei der Fleurop geführt wurde und vor diesem Hintergrund auch von einem monatlichen „Kontoauszug“. Mit wachsenden formalen und hauptsächlich steuerrechtlich begründeten Anforderungen an Rechnungen im Allgemeinen wandelte sich aber auch die Abrechnung der Fleurop AG. Dennoch haben sich viele Merkmale bewährt, die nicht alle mit den formalen Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Um diese trotz entgegenstehender steuerrechtlicher Anforderungen zu erhalten, sind sie durch Steuererlasse abgesichert worden.

Terminologie

Die Terminologie der Abrechnung ist aus Sicht des Partners zu verstehen, für den die Abrechnung erstellt wurde. „124 vermittelte Aufträge Inland“ bedeutet (beispielhaft), dass der Rechnungsempfänger 124 Aufträge in das Inland vermittelt hat.

International

Der Fleurop-Service ist international und in fast allen Regionen der Welt möglich. Um diese Aufträge bewerten zu können, gibt es in der Fleurop-Organisation eine Kunstwährung: den Fleurin (Währungskürzel FLN). Da die Leitwährung des Fleurin der Euro ist, brauchen wir als Ansässige im Euro-Raum keine besonderen Umrechnungen zu beachten.

Formale umsatzsteuerliche Würdigungen von Lieferaufträgen und Gutscheinen

Lieferaufträge im Inland: Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich um ein Reihengeschäft. In einem extra hierfür geschaffenen Steuererlass ist dieser Sachverhalt geregelt. Der den Lieferauftrag vermittelnde Partner fungiert in dieser Konstellation als Subunternehmer, der den Lieferauftrag ausführende Partner als Hauptunternehmer. Das gesamte Leistungsentgelt unterliegt dem ermäßigten Steuersatz sofern nicht voll besteuerte Waren mitverkauft werden.

Lieferaufträge ins Ausland: Da die Leistung nicht im Inland erfolgt und auch kein Sachverhalt einer Verbringung von Ware vorliegt, ist die Leistung nicht steuerbar. Zu dieser Darstellung sind jedoch auch abweichende Rechtsauffassungen möglich. Die Fleurop-Organisation stellt deshalb sicher, dass die Lieferaufträge, die aus dem Ausland *importiert* werden, besteuert werden. Somit

werden alle grenzüberschreitenden Aufträge in dem Land der Besteuerung unterworfen, in dem die Lieferung schließlich ausgeführt wird.

Flora-Cheques (Inland): Der Flora-Cheque ist ein Sachgutschein, der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ist demnach der Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheins. Die Einlösung ist auf Deutschland beschränkt.

Fleurin-Cheques (Ausland): Die Besteuerung des Umsatzes erfolgt in dem Land der Einlösung.

Zusammensetzung der monatlichen Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus mehreren Komponenten. Neben der eigentlichen Sammelrechnung gibt es noch die Zusammenstellung sämtlicher Lieferaufträge und Flora-Cheques, die so genannte Gut- / Lastschriftaufstellung. Sie dient der Detaillierung der Abrechnungssummen und daher auch Kontrollzwecken, sie erfüllt aber auch das Erfordernis, dass alle steuerrechtlich notwendigen Angaben zum zweiten Partner, der an dem Auftrag beteiligt ist, in der Rechnung enthalten sind. Die formal notwendige vollständige Angabe von Adress- und Steuernummerdaten wird mit Zustimmung der Finanzverwaltung unter Hinweis auf die Verzeichnisse, in denen diese Daten ständig aktualisiert vorliegen, verzichtet. Näheres können Sie den entsprechenden Steuererlassen entnehmen. Dazu kommen je nach Bedarf weitere Rechnungsergänzungen oder Aufstellungen für die Spezifikation von Gutscheinkarten. Nur zusammen genügen die Unterlagen formal den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an die Rechnungslegung, um einen Vorsteuerabzug vornehmen zu können.

Aufbau der Abrechnung

Die Monatsabrechnung besteht aus maximal vier Rubriken. Sie gliedern die Abrechnung sachlich.

Beiträge und Gebühren: Ausgewiesen werden hier im Januar und im Mai Jahres- und Werbebeiträge. Aus Rechnungswesensicht sind diese Positionen den Beiträgen für Organisationen und Verbände zuzurechnen. Alle anderen Positionen betreffen variable Gebühren, die in Abhängigkeit zu den zugrunde liegenden Aufträgen berechnet werden. So wird eine Buchungsgebühr pro Posten erhoben, aber es gibt auch Gebühren für spezielle Dienstleistungen, zum Beispiel für die weltweite Übermittlung von Auftragsdaten, wenn es sich nicht um einen Inlandsauftrag handelt. Einzelheiten zu den Gebühren entnehmen Sie bitte den aktuellen AGB.

Fleurop-Service: Dies ist das Kernstück der Abrechnung. Sämtliche vermittelten und ausgeführten Lieferaufträge als auch sämtliche verkauften und eingelösten Flora-Cheques finden sich hier. Um die Anzahl der Buchungspositionen zu begrenzen, werden gleichartige Abrechnungsfälle komprimiert und als Sammelposition ausgewiesen. Alle Details sind in der anliegenden Gut- / Lastschriftaufstellung genannt. Dort gibt es auch entsprechende Summenstufen, mit denen sich die Übereinstimmung mit der Monatsabrechnung abstimmen lässt.

Sonstige Lieferungen und Leistungen (Belege siehe Anlage): In dieser Rubrik werden im Schwerpunkt Warenlieferungen aufgelistet. Die Art und Menge der Lieferungen aber auch die Steuersätze sind in den Belegen genannt, die in der Anlage liegen. Aufwands- oder Bestandskontierungen richten sich nach der Art der gelieferten Ware.

Sonstige Lieferungen und Leistungen (Belege in der Zentrale): Diese Rubrik ist für alle Leistungen gedacht, die einer vereinfachten Rechnungslegung unterliegen. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung werden hierfür keine separaten Belege erzeugt und mitgeschickt. In der

Mehrzahl der Geschäftsvorfälle handelt es sich um so genannte „Streckengeschäfte“. Der Partner bestellt bei einem Kooperationspartner der Fleurop AG eine Ware und erhält die Lieferung. Die Rechnung zahlt die Fleurop AG für alle Partner gemeinsam und belastet die anteiligen Beträge an die Partner weiter. Im Regelfall hat die Fleurop hierüber lediglich einen elektronischen Beleg oder einen Datensatz. So wird auch verfahren, wenn Materialausstattungen in großem Umfang über weite Teile des Partnernetzes erfolgen. Die Lieferungen erfolgen dann über ein Partnerunternehmen, die Rechnungslegung in der beschriebenen vereinfachten Form. Gleiches gilt für verschiedene Versicherungsprämien oder Reklamationsbehebungen. Auf diesem Wege werden günstigere Gruppenvertragskonditionen erreicht, die an die Partner weitergegeben werden. Enthalten sind in dieser Rubrik darüber hinaus die neuen Gutscheinkarten und die dazu gehörende Provisionsabrechnung.

Zusammenführung von Tagesgeschäft und Abrechnung:

Die Vermittlung von Lieferaufträgen

Der Fleurop-Partner vermittelt einen Kundenauftrag und erhält vom Kunden hierfür das gesamte Leistungsentgelt inklusive der Servicepauschale. Er unterwirft alles der ermäßigten Umsatzsteuer und verbucht den Umsatz bar oder unbar über seine Kasse. Mit der Abrechnung wird dem Partner der Abrechnungswert (auch: Clearingwert) belastet. Die Belastung beinhaltet eine Vorsteuergutschrift. Der Abrechnungswert beträgt 80% des Auftragswertes ohne die Berücksichtigung von Zustellungskosten. Rein rechnerisch verbleiben beim vermittelnden Partner demnach die Servicepauschale und die Provision, die sich aus der Differenz zwischen Auftrags- und Abrechnungswert ergibt. Aus Rechnungswesensicht handelt es sich bei den Abrechnungswerten also um eine Art ‚Wareneinsatz‘, sie sind in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Materialaufwand zuzurechnen. Der Steuersatz bei der Abrechnung richtet sich nach dem zugrunde zu liegenden Steuersatz des ausführenden Partner-Floristen, bei dem es sich um einen nicht in die Regelbesteuerung optierenden, umsatzsteuerlich pauschalierenden Unternehmer handeln kann. Die Materialaufwandsquote in diesem Geschäftsbereich beträgt etwa 75%. Da dieser Wert deutlich über den üblichen Quoten unserer Branche liegt, ist es dringend zu empfehlen, separate Konten für den Fleurop-Service zu führen. Im Falle von Außenprüfungen der Finanzverwaltung lassen sich so die entstehenden Abweichungen leicht erklären.

Die Ausführung von Lieferaufträgen

Einzigster Sachverhalt ist hier die Umsatzgutschrift. Es ist zu empfehlen, bei der Auslieferung auf eine Buchung zu verzichten und diese mit der Abrechnung unter Zuordnung zum laufenden Monat periodengerecht zu erfassen. Der Umsatzsteuerausweis berücksichtigt bereits alle besonderen Sachverhalte, wie z.B. voll umsatzbesteuerte Extras, nicht steuerbare Bestandteile und ähnliche Spezialfälle. Alle Details können auftragsgenau der anliegenden Gut- / Lastschriftaufstellung entnommen werden. Sollte der liefernde Partner über ein komplexes Warenwirtschaftssystem verfügen, muss eine Abgrenzung erfolgen, die mit der Monatsabrechnung aufgelöst wird. Die Art und Weise dieser Abgrenzung ist vom genutzten System abhängig.

Der Verkauf von Flora-Cheques

Der Verkaufserlös ist der ermäßigten Umsatzsteuer zu unterwerfen. Zwangsläufig muss das zum Zeitpunkt des Kundengeschäfts erfolgen. Der Kunde zahlt bar oder unbar das Leistungsentgelt, die Umsatzsteuer wird abgeführt. Die Abrechnung des Flora-Cheques erfolgt allerdings erst,

wenn er auch tatsächlich eingelöst wird. Die Abrechnung erfolgt dann zum Abrechnungswert (80% des Nennwertes) und beinhaltet eine Vorsteuergutschrift. Diese Einlösung wird aber in vielen Fällen erst im Laufe der folgenden Jahre vorgenommen. Einlösungen kommen bis zum Eintreten der Regelverjährung nach drei Jahren vor, beginnend mit dem Ende des Geschäftsjahres des Anspruchserwerbs. Bilanzierende Partner haben demzufolge einen rückstellungspflichtigen Sachverhalt zu bewerten.

Der Verkauf von Fleurin-Cheques

Fleurin-Cheques haben aufgrund internationaler Einigungen und Gepflogenheiten eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Umsätze werden nicht im Inland ausgeführt, die Abrechnung erfolgt daher ohne Umsatzsteuer. Unseres Erachtens wird man in vielen Fällen auf die Passivierung einer Rückstellung aus Gründen der Wesentlichkeit verzichten können, da die Fleurin-Cheques nur einen minimalen Teil der Cheque-Umsätze ausmachen.

Die Einlösung von Flora- oder Fleurin-Cheques

Bei der Einlösung werden aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Unterschiede gemacht, da die Umsätze von Fleurop-Partnern im Inland ausgeführt werden. Die Partner übersenden die Cheques im Original per Briefpost an die Fleurop AG, die ihnen die Abrechnungswerte inklusive ermäßigter Umsatzsteuer gutschreibt. Bei Unternehmen mit Umsatzpauschalbesteuerung wird dies entsprechend berücksichtigt. In der Fleurop-Zentrale werden alle eingereichten Cheques optisch in einem Dokumenten-Management-System archiviert. Anschließend werden die Original-Cheques vernichtet. Die Fleurop AG führt Datenbanken, die detailliert die unterwegs befindlichen und bereits abgerechneten oder aus anderen Gründen zurückgereichten Cheques je Partner beinhalten. Nicht bilanzierende Partner sollten einen hinreichenden Überblick über die entstandenen Verpflichtungen haben und zur Rückzahlung fähig sein.

Der Verkauf von Gutscheinkarten

Seit 2008 werden von vielen Fleurop-Partnern Gutscheinkarten im Kreditkartenformat verkauft. Es handelt sich um Wertgutscheine der Fleurop-Organisation und um Wertgutscheine von Kooperationspartnern. Da es sich um Wertgutscheine handelt (nicht um Sachgutscheine, wie die Flora-Cheques), findet der Umsatz aus umsatzsteuerlicher Sicht erst zum Zeitpunkt der Einlösung statt. Durch den Verkauf entsteht lediglich eine Verbindlichkeit in Höhe des Verkaufserlöses. Mit der monatlichen Abrechnung wird der Gesamtbetrag dem verkaufenden Partner belastet. In einer zweiten Buchung erhält der Partner eine Provisionsgutschrift. Die Höhe der Provision richtet sich nach der Art der verkauften Karte (Fleuropkarten 20% andere Karten mit anderen Sätzen). Diese Provision wird dem vollen Umsatzsteuersatz unterworfen.

Die Annahme (Akzeptanz) von Fleurop-GutscheinCards

Die GutscheinCard der Fleurop ist ein Wertgutschein und daher wie ein Zahlungsmittel zu behandeln. Der Kunde trifft seine Warenauswahl, der Partnerflorist erfasst die Umsätze getrennt nach Steuersätzen in seiner Kasse, prüft, ob die Karte aktiviert ist, löst sie ein und schließt den Kauf als unbare Zahlung ab. Der Ausgleich der so entstehenden Forderung erfolgt über die entsprechende Monatsabrechnung. In einer zweiten Buchung wird eine Provision in Rechnung gestellt. Das Verfahren ist vergleichbar mit EC- oder Kreditkartenzahlungen.

Generelles zu den Gutscheinkarten

Die Gutscheinkarten sind in dieser Form des Vertriebsmodells ein in Deutschland völlig neues Produkt. Der Aufbau eines umfassenden Vertriebsnetzes und die Akquise von Vertriebspartnern sind in der Aufbauphase. Bei der Bewertung von Umsatzrentabilitäten und anderen betriebswirtschaftlichen Analysen sollte das berücksichtigt werden.

Rückstellungen für die Einlösung von Flora-Cheques

Ist bei bilanzierenden Partnern eine Rückstellung zu passivieren, so beschränkt sich die Passivierbarkeit wie bei allen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten auf den Teil, für den auch die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ausreichend hoch ist. Da nicht alle Flora-Cheques auch tatsächlich zur Abrechnung kommen, muss eine angemessene Korrektur vorgenommen werden. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer zu bestimmenden „Nichteinlösungsquote“, gemessen an den tatsächlich verkauften Gutscheinen. Diese Nichteinlösungsquote ist von vielen hochindividuellen Parametern abhängig. Ist eine individuelle Nichteinlösungsquote aufgrund von Erfahrungswerten nicht zu ermitteln, halten wir einen Mittelwert von 10% für vertretbar. Ein Berechnungsmodell können Sie direkt im Rechnungswesen der Fleurop AG erhalten.

Künftige Entwicklungen

Die Fleurop AG befindet sich in einem ständigen Veränderungsprozess. Es wird auch künftig neue Produkte, neue Vertriebsmodelle und verschiedene Kooperationen geben. Wir möchten in diesem Prozess die Fleurop-Partner unterstützen, zusätzliche Umsätze zu realisieren, Aufwendungen zu reduzieren und so wirtschaftlich erfolgreicher zu werden. Es werden demnach auch auf Ebene der Abrechnungen immer wieder Neuerungen auftreten. Wir kommunizieren solche Neuerungen umfangreich, können aber nicht immer sicherstellen, dass auch wirklich alle Partner erreicht werden. Wenn Sie Fragen haben, stehen wir daher selbstverständlich für Sie jederzeit zur Verfügung.

Peter Broschinski, Fleurop AG, Bereich Finanzen